

Ausgabe vom 1.1.2007

Synodalgesetz über Baubeiträge

(vom 26. Oktober 1995)

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern,

gestützt auf § 10 der Kirchenverfassung;
den Antrag des Synodalrates und der Geschäftsprüfungskommission,

beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 Grundsatz

a. Zweck

¹ Die Landeskirche kann Kirchgemeinden Baubeiträge an die Kosten für Neuerrichtungen oder Renovationen kirchlicher Bauten gewähren.

b. Arten

² Baubeiträge sind:

a. Beiträge an Baukosten,

b. ausserordentliche Beiträge an die Verzinsung von Baudarlehen.

§ 2 Begriff "kirchliche Bauten"

¹ Als kirchliche Bauten im Sinne dieses Gesetzes gelten Kirchen, Seelsorgezentren, Kapellen, Pfrund- und Pfarrhäuser, Pfarreiheime und ähnliche Bauten, für welche die Kirchgemeinden bau- und unterhaltungspflichtig sind.

² Unter diesen Begriff fallen auch Bauten anderer Körperschaften, wenn diese von den Kirchgemeinden gegen Entrichtung einer Abgeltung mitbenutzt werden.

§ 3 Zweckentfremdung

¹ Kirchliche Bauten, an welche die Landeskirche Baubeiträge geleistet hat, dürfen ohne Bewilligung des Synodalrates ihrem Zweck nicht entfremdet werden.

² Werden kirchliche Bauten innerhalb von 25 Jahren seit der letzten Auszahlung ihrem Zweck entfremdet, so sind die von der Landeskirche geleisteten Baubeiträge zurückzuerstatten.

³ Die Rückerstattung der Baubeiträge kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Synodalrat aus wichtigen Gründen eine andere Zweckbestimmung der kirchlichen Bauten bewilligt.

⁴ Der Synodalrat regelt die Rückerstattung der Baubeiträge.

§ 4 Beitragshöhe, Anspruchsberechtigung

¹ Die Synode entscheidet über Ausrichtung und Höhe der Baubeiträge.

² Sie beachtet dabei die pastoralen Bedürfnisse.

§ 5 *Bedingungen*

Die Ausrichtung von Baubeiträgen erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- a. dass die Beitragsbezüger ohne vorherige Zustimmung des Synodalrates keine neuen Verpflichtungen eingehen, die zu einer Steuererhöhung führen, und
- b. dass bei Bauvorhaben die Bedürfnisse der Behinderten im Sinne der kantonalen Vorschriften über das behindertengerechte Bauen beachtet werden.¹

B. Beiträge an Baukosten

§ 6 *Anspruchsvoraussetzungen*

¹ Beiträge an Baukosten können ausgerichtet werden, wenn:

- a. die gesuchstellende Kirchgemeinde in den letzten 5 Jahren im Durchschnitt eine Kirchensteuer von mindestens 0,4² Einheiten bezogen hat,
- b. der von der zuständigen Kirchgemeinde gefasste Baubeschluss rechtskräftig ist.
- c. die zuständige landeskirchliche Behörde nach den Vorschriften des Synodalgesetzes über den Lastenausgleich unter den römisch-katholischen Kirchgemeinden dem Bauvorhaben zugestimmt hat.

² Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, können auch Beiträge an Baukosten ausgerichtet werden, die eine Kirchgemeinde für kirchliche Bauten eines Zweckverbandes zu bezahlen hat.

§ 7 *Beitragshöhe*

Die Höhe der Beiträge an Baukosten richtet sich nach der Grösse der gemäss Finanzplan verbleibenden Bauschuld und der Finanzkraft der betreffenden Kirchgemeinde sowie nach den Mitteln, die der Landeskirche zur Verfügung stehen.

§ 8 *Beitragsverfahren, Gesuch*

¹ Die nach § 6 bezugsberechtigten Kirchgemeinden haben ein Beitragsgesuch mit Bauplänen, Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan und Bauprogramm an den Synodalrat zu richten.

² Es ist vor Baubeginn bis Ende April bei der Synodalverwaltung einzureichen.

C. Ausserordentliche Zinsbeihilfen

§ 9 *Anspruchsvoraussetzungen*

Erzielt eine Kirchgemeinde, welche die Voraussetzungen von § 6 erfüllt, ein negatives Rechnungsergebnis, welches zu einem wesentlichen Teil auf Zinsaufwand für Investitionen zurückzuführen ist, so kann ihr die Landeskirche nach entsprechender Massgabe von § 7 einen ausserordentlichen Beitrag an die Verzinsung von Baudarlehen gewähren.

§ 10 *Beitragsverfahren, Gesuch*

¹ Kirchgemeinden, welche einen Beitrag nach § 9 beanspruchen, haben das Gesuch an den Synodalrat zu richten.

² Es ist bis Ende April mit der Kirchgemeinderechnung bei der Synodalverwaltung einzureichen.

¹ Eingefügt durch Änderung vom 27. Oktober 2004, in Kraft seit dem 1. Januar 2005

² Änderung vom 25. Oktober 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007

D. Schlussbestimmungen

§ 11 Voranschlag

Die Summe der auszahlenden Baubeiträge ist in den Voranschlag der Landeskirche aufzunehmen.

§ 12 Übergangsbestimmung

Die Anspruchsvoraussetzung für Baubeiträge gemäss § 6 Abs. 1 lit. c kommt erst für Neuerrichtungen und Renovationen zur Anwendung, für die der Baubeschluss nach dem 1. Januar 1996 gefällt wird.

§ 13 Inkrafttreten und Vollzug

¹ Das Synodalgesetz tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft und ersetzt das Synodalgesetz über Baubeiträge vom 11. April 1984.

Es ist vom Synodalrat zu vollziehen.

² Das Synodalgesetz unterliegt dem fakultativen Referendum und ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

Luzern, den 26. Oktober 1995

IM NAMEN DER SYNODE

Der Präsident:

Fridolin Pabst

Die Sekretäre:

Walter Muther
Albin Waldispühl